

Naher Osten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1974)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Naher Osten

Auch im siebten aufeinanderfolgenden Jahr betreute das IKRK die Opfer des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern: die Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, Zivilhäftlinge und die Zivilbevölkerung. Zu diesem Zweck behielt es seine Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten, in der Arabischen Republik Ägypten, in Jordanien, in der Arabischen Republik Syrien und im Libanon bei. Nachdem eine Reihe der aus dem Oktoberkrieg von 1973 herrührenden Probleme gelöst worden waren, ging die Zahl der IKRK-Delegierten im Einsatzgebiet, die wegen des Konflikts bis auf 28 gestiegen war, allmählich zurück und betrug am Ende des Berichtsjahrs nur noch 19. Diesen Delegierten standen zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben zahlreiche Ortskräfte zur Seite.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass der Oktoberkrieg von 1973 — abgesehen vom Kriegsgefangenenproblem — keinen grossen Einfluss auf die Tätigkeit der IKRK-Delegierten im Einsatzgebiet hatte, und zwar weder in Israel noch in den benachbarten arabischen Staaten.

Eine Aufstellung über alle vom IKRK im Nahen Osten geführten Hilfsaktionen geben wir auf S. 73 dieses Berichts.

Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Wir möchten daran erinnern, dass das IKRK angesichts der von allen Konfliktparteien erhobenen zahlreichen gegenseitigen Anschuldigungen über Verletzungen der Genfer Abkommen in einer am 12. Dezember 1973 an alle drei Regierungen übergebenen, gleichlautenden Note die Schaffung von gemischten Untersuchungsausschüssen gemäss Artikel 52 des I., Artikel 53 des II., Artikel 132 des III. und Artikel 149 des IV. Genfer Abkommens vorschlug, um die Vorfälle objektiv zu klären und erneute Verletzungen zu verhindern.

Am 11. März 1974 erklärte sich die ägyptische Regierung mit dem Prinzip der Aufstellung eines Untersuchungsausschusses

einverstanden, beantragte jedoch, dass er aus neutralen, u.U. vom IKRK ernannten Mitgliedern bestehen und sich auch auf die seit dem Krieg von 1967 angeblich vorgekommenen Verletzungen erstrecken solle.

Am 2. August gab auch die israelische Regierung ihr Einverständnis mit dem Grundsatz, jedoch mit der Einschränkung, dass sich das Tätigkeitsfeld der Untersuchungsausschüsse nur auf die angeblichen Verletzungen des III. Genfer Abkommens (Behandlung der Kriegsgefangenen) zu beschränken habe.

Die syrische Regierung hat den Vorschlag des IKRK nicht beantwortet.

VERWUNDETE UND KRANKE

Am 23. Januar gingen die Überführungsaktionen der 1.636 Verwundeten und Kranken des Krankenhauses von Suez nach Kairo zu Ende; bis zu diesem Zeitpunkt hatten die IKRK-Delegierten 20 Tonnen Hilfsgüter nach Suez geleitet und die Bevölkerung dieser von den israelischen Streitkräften belagerten Stadt mehrmals besucht.

KRIEGSGEFANGENE

Das IKRK setzte seine Hilfeleistung an die in Israel, in der Arabischen Republik Syrien und im Libanon internierten Kriegsgefangenen fort. Seine Delegierten besuchten sie mehrmals und hatten die Möglichkeit, sich ohne Zeugen mit ihnen zu unterhalten.

Die IKRK-Delegierten verteilten bei ihren Besuchen Bücher, Spiele, Lebensmittel und Zigaretten an die Kriegsgefangenen. Sie kümmerten sich um deren persönliche Probleme und Bedürfnisse und sorgten für die Weiterleitung ihrer Familienkorrespondenz.

Israel

In den ersten Tagen des Jahres 1974 belief sich die Gesamtzahl der in Israel inhaftierten arabischen Kriegsgefangenen auf 501 (386 Syrier, 99 Ägypter, 10 Iraker und 6 Marokkaner).

Die IKRK-Delegierten führten 18 Besuche bei den syrischen, ägyptischen, irakischen und marokkanischen Kriegsgefangenen in ihren verschiedenen Haftstätten durch. Die im Anschluss an diese Besuche verfassten Berichte wurden vom IKRK an die Gewahrsamsmacht und an den Herkunftsstaat der Gefangenen weitergeleitet.

Am 5. Februar, 8. April, 30. April und 9. Mai wurden insgesamt sieben Syrier gefangengenommen, während am 22. April ein syrischer Kriegsgefangener in dem nach dem Oktoberkrieg von 1973 vorübergehend besetzten Gebiet der Golan-Höhen freigelassen wurde. Unmittelbar vor dem Beginn der Heimschaffungen von Anfang Juni betrug die Gesamtzahl der in Israel inhaftierten syrischen Kriegsgefangenen 392.

Syrien

In Syrien wurden die seit dem Oktoberkrieg von 1973 internierten 68 israelischen Kriegsgefangenen erstmals am 1. März 1974 von den IKRK-Delegierten besucht. Am Vorabend dieses Besuchs teilten die syrischen Behörden dem IKRK die Zahl und die Namen der Gefangenen mit. Die gesunden Kriegsgefangenen wurden insgesamt dreimal, die in Krankenhäusern untergebrachten hingegen viermal von den Delegierten besucht. Letztere konnten sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten; die syrischen Behörden genehmigten hingegen nicht, dass ein Arztdelegierter die Verwundeten besuchte. Die im Anschluss an diese Besuche verfassten Berichte wurden an die syrischen und die israelischen Behörden weitergeleitet.

Libanon

Zwei am 8. April festgenommene israelische Kriegsgefangene wurden bis zum 8. Juni im Libanon inhaftiert. Ein IKRK-Delegierter besuchte sie viermal. Seine Berichte wurden den israelischen und den libanesischen Behörden zugestellt.

Heimführungen

Zwischen dem 25. Januar und dem 25. Februar fanden vier Heimführungsaktionen statt, wobei eine am Kilometerstein 101 und die drei anderen auf der Strasse zwischen Kantara und Balouza (Sinai) erfolgten. So konnten unter dem Schutz des IKRK 99 ägyptische Kriegsgefangene heimgeführt werden, die nach dem 22. November 1973, dem Tag, an dem die letzte Heimführung der ägyptischen und der israelischen Kriegsgefangenen stattgefunden hatte, gefangengenommen worden waren.

Auf Antrag der syrischen und der israelischen Behörden nahm das IKRK anschliessend in zwei Etappen die Heimführung der verletzten und der gesunden Kriegsgefangenen beider Länder vor. Für diese Aktion wurden drei Flugzeuge (eine Boeing 747 B, eine Fokker F-27 Friendship und eine DC-6) verwendet.

Am 1. Juni konnten 38 verwundete Kriegsgefangene an Bord von zwei Maschinen, die gleichzeitig von Tel Aviv und Damaskus abflogen, in ihre jeweilige Heimat zurückkehren. Die erste Maschine brachte 25 syrische Kriegsgefangene und einen Marokkaner in die Arabische Republik Syrien zurück, während die zweite 12 israelische Kriegsgefangene nach Israel führte. Die Verwundeten wurden während des Flugs von je einem IKRK-Team, bestehend aus einem Arzt, einer Krankenschwester und einem Delegierten, begleitet.

Am 6. Juni führte das IKRK die zweite Etappe der Aktion durch und repatriierte mit drei Flugzeugen insgesamt 438 gesunde Kriegsgefangene.

Zwei Maschinen verliessen Tel Aviv mit Ziel Damaskus. An Bord derselben befanden sich 345 bzw. 37 Passagiere, d.h. insgesamt 382 Kriegsgefangene (367 Syrier, 10 Iraker und 5 Marokkaner). Gleichzeitig startete das dritte Flugzeug von Damaskus nach Israel. Es führte 56 israelische Kriegsgefangene heim. An Bord eines jeden Flugzeugs hatten ein Delegierter und ein Arzt Platz genommen.

Am 16. August wurde ein neuer syrischer Kriegsgefangener festgenommen. Zweimal wurde er von den IKRK-Delegierten besucht, bevor er am 2. Oktober in Kuneitra unter dem Schutz des IKRK freigelassen wurde.

SUCHE NACH DEN STERBLICHEN ÜBERRESTEN

Zu Beginn des Berichtsjahres beteiligten sich die IKRK-Delegierten zwischen den Feuereinstellungslinien der israelischen und der ägyptischen Streitkräfte an einer der zahlreichen Aktionen zur Auffindung der Leichen der im Oktoberkrieg gefallenen israelischen Soldaten.

Ferner fanden im ersten Quartal 1974 vier Aktionen zur Heimführung der sterblichen Überreste unter dem Schutz des IKRK statt. Im Lauf dieser Aktionen, die im Sinai zwischen den Feuereinstellungslinien stattfanden, wurden Israel die Leichen von 82 im Kampf gefallenen Militärpersonen und Ägypten die von 112 zurückgegeben.

Am 6. Juni fand in Tel-Shams, unweit der Feuereinstellungslinie zwischen den syrischen und den israelischen Streitkräften, eine ähnliche Aktion zur Heimschaffung der sterblichen Überreste von Soldaten beider Parteien unter dem Schutz des IKRK statt; 16 Leichen wurden den Israelis übergeben und 8 den Syriern. Bei dieser Gelegenheit händigten die israelischen Behörden den syrischen Behörden über das IKRK eine Liste mit 309 Namen arabischer Soldaten aus, die identifiziert worden waren und nun mit 470 weiteren, nicht identifizierten arabischen Soldaten auf einem von den israelischen Behörden östlich von Kuneitra, auf dem seither Syrien zurückgegebenen Gebiet angelegten Friedhof ruhen.

Etwas später, am 27. Oktober, wurde die Leiche eines weiteren israelischen Soldaten unter dem Schutz des IKRK aus Syrien überführt.

IV. ABKOMMEN

IKRK-Tätigkeit in den besetzten Gebieten: Da die israelischen Behörden an ihrem grundsätzlichen Standpunkt festhielten, der darin besteht, die Frage der Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens von 1949 auf die besetzten Gebiete offenzulassen, übte das IKRK seine Tätigkeit weiterhin auf pragmatische Weise aus.

Folglich bemühte sich das IKRK unter Beibehaltung seines eigenen Standpunktes hinsichtlich der Anwendbarkeit des IV. Abkommens, je nach den Umständen zu erreichen, dass die Abkommensbestimmungen so vollständig wie möglich angewendet wurden. Die von den israelischen Behörden auf zahlreichen Gebieten gewährten Erleichterungen gestatten den IKRK-Delegierten, sich ebenso wie in der Vergangenheit für die Opfer des Konflikts einzusetzen.

In gewissen Fällen konnte das IKRK jedoch wegen der grundsätzlichen Einstellung Israels nichts erreichen.

Zivilhäftlinge und -internierte

Die IKRK-Delegierten besuchten weiterhin die 14 Haftstätten in Israel und den besetzten Gebieten, in denen sich rund 2.700 arabische Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern befanden. Die sechs Haftstätten in den besetzten Gebieten wurden monatlich einmal besucht, die acht Haftstätten in Israel nur alle zwei Monate einmal. Im Anschluss an diese Besuche wurden Berichte verfasst, die das IKRK an die Behörden des Herkunftslands der Gefangenen und die der Gewahrsamsmacht weiterleitete.

Obwohl sich die israelischen Behörden wegen ihres grundsätzlichen Standpunkts über die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens nicht durch dessen Bestimmungen gebunden fühlen, hatten sie sich 1973 bereit erklärt, der IKRK-Delegation nach Ablauf einer Untersuchungsfrist von 18 Tagen die Namen der von der Armee oder der Polizei verhafteten Personen bekanntzugeben, die aus den besetzten Gebieten oder den arabischen Ländern stammen. Diese Angaben werden vorläufig nur für den Gebrauch des IKRK und der Familien der Häftlinge bekanntgegeben, und sie dürfen nicht an die Regierung des Herkunftslands der Gefangenen weitergeleitet werden.

Die Delegierten konnten nach Ablauf der Untersuchungszeit sowohl die aus Sicherheitsgründen verhafteten Personen (ganz gleich, ob es sich um in Untersuchungshaft befindliche, verurteilte oder internierte Verwaltungshäftlinge handelte) als auch die

gemeinrechtlichen Gefangenen besuchen. Wie gewöhnlich konnten sie sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten.

Die Delegierten machten die israelischen Behörden auf verschiedene Punkte aufmerksam, die sich auf die Haftbedingungen bezogen.

Was die ärztliche Betreuung anbetrifft, so spendeten sie beispielsweise Zahn- oder Gliedprothesen, Brillen usw.

Sie empfahlen ferner, die Zahl der Werkstätten zu erhöhen und die Einrichtung von Klassen des höheren Schulunterrichts in den Haftstätten zu fördern. Zu diesem Zweck stellten sie weiterhin die notwendigen Bücher, Hefte und Kugelschreiber zur Verfügung.

Die israelischen Behörden reagierten im grossen und ganzen positiv auf die Empfehlungen des IKRK.

Die IKRK-Delegierten verteilten weiterhin monatlich einmal Pakete an Häftlinge, die keinen Familienbesuch erhielten. Die Zahl dieser Pakete belief sich im Berichtsjahr auf 6.508, ohne die 2.431 Obstpakete zu berücksichtigen, die seit November an alle Häftlinge verteilt wurden.

Das IKRK setzte ferner seine Bustransporte für die Familien der Häftlinge fort, wodurch erstere einmal pro Monat von ihrem Wohnort zu den Gefängnissen gebracht wurden. So organisierte und finanzierte es zum grössten Teil 620 Busreisen und 188 Taxifahrten, mit denen 29.375 Häftlingsangehörige befördert wurden.

Im Verlauf der Besprechungen zwischen Ägyptern und Israelis am Kilometerstein 101 war beschlossen worden, dass eine verhältnismässig hohe Zahl von Zivilhäftlingen, die aus dem Niltal und dem Sinai stammten, unter dem Schutz des IKRK freigelassen und nach Ägypten repatriiert werden sollten. Man hatte diesen Häftlingen freigestellt, ihre Familien und ihre bewegliche Habe mitzunehmen. Jeder konnte sich unter vier Augen mit einem IKRK-Delegierten unterhalten und seine Familie treffen, bevor er sich für oder gegen seine Ausreise ins Niltal entschied. Im Verlauf von 6 Aktionen zwischen dem 4. März und dem 1. Juli konnten auf diese Weise 168 Häftlinge, davon 25 in Begleitung ihrer Familien, die Freiheit wiedererlangen. Bei der ersten Aktion wurden zwei in Ägypten gefangengehaltene israelische Zivilpersonen heimgeschafft.

Drei syrische Drusen (Zivilpersonen) von den besetzten Golan-Höhen, die am 6. August von einem palästinensischen Kommando auf den Feuereinstellungslinien gefangengenommen und nach Syrien gebracht worden waren, kehrten am 3. Oktober unter dem Schutz des IKRK zu ihren Heimstätten in den besetzten Gebieten zurück.

Die IKRK-Delegierten organisierten ferner die Überführung mehrerer Zivilhäftlinge nach den benachbarten arabischen Ländern, nachdem sie in Gegenwart nur der Delegierten ihren diesbezüglichen Wunsch frei geäußert hatten.

* * *

Es sei erwähnt, dass der Leiter der IKRK-Delegation in Jordanien den Antrag stellte, die palästinensischen Häftlinge besuchen zu können, obwohl hier 1974 niemand von den Bestimmungen des IV. Abkommens betroffen wurde. Die jordanische Regierung hielt es nicht für möglich, diesem Begehren stattzugeben.

Familienzusammenführung

Die IKRK-Delegierten setzten ihre Bemühungen fort, um die durch den Krieg von 1967 getrennten Familien wieder zusammenzuführen.

Arabische Republik Ägypten und Gasa-Sinai: Nach einer zeitweiligen Unterbrechung durch den Oktoberkrieg von 1973 wurden die Aktionen zur Familienzusammenführung am 20. März wieder aufgenommen. Sie fanden nun nicht mehr am Suezkanal, sondern inmitten der Pufferzone und mit Hilfe der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen statt.

Im Berichtsjahr erfolgten unter dem Schutz des IKRK 19 Aktionen zur Familienzusammenführung zwischen Ägypten und den besetzten Gebieten von Gasa-Sinai. So konnten 111 Personen aus Ägypten mit ihren Angehörigen im Gasastreifen und im Sinai zusammengeführt werden; 330 aus den besetzten Gebieten kommende Menschen wurden mit ihren Familien in Ägypten zusammengeführt.

Im Verlauf dieser Aktion überquerten zahlreiche Personen, welche die Erlaubnis erhalten hatten, ihre Angehörigen hüben und drüben zu besuchen, die Feuereinstellungslinien. So begaben sich 1.866 Personen aus dem Gasastreifen und dem Sinai nach Ägypten und kehrten anschliessend wieder in die besetzten Gebiete zurück, während 2.271 Menschen die Reise in umgekehrter Richtung machten.

Libanon und besetzte Gebiete: Im Berichtsjahr führte das IKRK über Beirut die Überführung von 18 Personen aus dem Gasastreifen durch, die mit ihren in einem nicht an Israel angrenzenden arabischen Land lebenden Angehörigen vereint zu werden wünschten.

Syrien und Golan-Höhen: Im Berichtsjahr konnten 30 Personen im Verlauf von zwei unter dem Schutz des IKRK in der Nähe von Kuneitra durchgeführten Aktionen mit ihren Angehörigen auf den besetzten Golan-Höhen zusammengeführt werden.

Transjordanien und Zisjordanien: Wie in den vergangenen Jahren, so beschränkte sich auch im Berichtsjahr das Einschreiten des IKRK darauf, bei den zuständigen israelischen Stellen diejenigen Anträge auf Familienzusammenführung zu befürworten, die einen besonderen humanitären Aspekt aufwiesen, aber im Rahmen des herkömmlichen Verfahrens, durch welches die meisten Familienzusammenführungen nach den besetzten Gebieten Zisjordanien erfolgten, nicht berücksichtigt worden waren. Von den 66 eingereichten Anträgen wurden 12 angenommen.

Angesichts dieses mageren Ergebnisses machte das IKRK zahlreiche Vorstösse, um die Zahl der angenommenen Anträge zu erhöhen. Die Rate der Annahmen blieb angesichts der schwierigen Lage der betroffenen Familien jedoch niedrig.

Studentenüberführungen

Arabische Republik Ägypten und Gasa-Sinai: Die an den ägyptischen Universitäten immatrikulierten Studenten, welche die

Erlaubnis erhalten hatten, während der Ferien oder nach Abschluss ihres Studiums zu ihren Familien nach Gasa oder Sinai zu reisen, gelangten im Verlauf von 13 unter dem Schutz des IKRK in der Pufferzone der Vereinten Nationen durchgeführten Aktionen vom 16. Juli bis 5. August von Ägypten in die besetzten Gebiete. Es handelte sich um 3.518 palästinensische bzw. aus dem Sinai stammende Studenten. Vom 2. September an fanden diese Aktionen in umgekehrter Richtung statt; ein Teil der Studenten kehrte nach Ägypten zurück, um das Studium fortzusetzen, ein anderer, um es zu beginnen. So reisten bis zum 17. Dezember im Rahmen von 13 Aktionen insgesamt 4.324 Studenten nach Ägypten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Zahl der Studenten, die die Feuereinstellungslinien zwischen Israel und Ägypten unter dem Schutz des IKRK überschritten, im Vergleich zum Vorjahr um 35% zugenommen hat.

Algerien und Gasastreifen: Nachdem die algerische Regierung bald nach dem Ende des Oktoberkriegs von 1973 60 palästinensischen Studenten aus dem Gasastreifen ein Stipendium angeboten hatte, damit sie in Algier eine Universitätsausbildung erhalten können, übernahm das IKRK die Organisation der Reise der vom Erziehungsministerium von Gasa ausgesuchten jungen Leute via Amman and Kairo nach Algier. Am 6. und 11. März fanden unter dem Schutz des IKRK zwei Aktionen statt, in deren Rahmen die vom Ministerium für Erziehung und Unterricht ausgewählten 52 Studenten, welche die algerische Einladung angenommen hatten, in zwei Gruppen von 30 bzw. 22 Personen ausreisten.

Während der Sommerferien kehrten 47 dieser Studenten nach Gasa zurück, wobei sie sich bei der Ein- wie bei der Ausreise den Studenten aus Ägypten anschlossen.

Libanon und Gasastreifen: Trotz der vom IKRK unternommenen Schritte erhielten 56 neue, an verschiedenen Hochschulen von Beirut eingeschriebene Studenten keine Genehmigung der libanesischen Behörden, sich in den Libanon zu begeben. Nur einige von ihnen, die im Besitz eines jordanischen Passes waren, konnten über Jordanien nach Beirut einreisen.

Syrien und Gasastreifen: Das IKRK organisierte die Reise der an der Universität von Damaskus immatrikulierten palästinensischen Studenten aus Gasa, die während der Sommerferien zu ihren Familien zurückzukehren wünschten. Am 15. Juli fand unter dem Schutz des IKRK eine erste Aktion statt, und zwar in der Nähe von Kuneitra. So konnten 85 Studenten in den Gasastreifen einreisen. Am 26. Juli hatten 5 weitere Studenten im Rahmen einer zweiten unter dem Schutz des IKRK organisierten Aktion die Allenby-Brücke zu überqueren, da sie über Jordanien hatten reisen müssen.

Am 19. August kehrten 87 von ihnen nach Damaskus zurück, indem sie die Feuereinstellungslinien zwischen den syrischen und den israelischen Streitkräften unter dem Schutz des IKRK überquerten.

Im Anschluss an den Oktoberkrieg von 1973 vorübergehend besetzte neue Gebiete

Westlich des Suezkanals: Die IKRK-Delegierten besuchten fünfmal das von Israel nach dem Oktoberkrieg von 1973 besetzte Gebiet westlich des Suezkanals, das vom 25. Januar bis 21. Februar 1974 nach und nach an Ägypten zurückgegeben wurde. Im Verlauf dieser Besuche prüften sie, ob die Lebensbedingungen der an Ort und Stelle verbliebenen Zivilbevölkerung den Bestimmungen des IV. Abkommens entsprachen. Ein Arztdelegierter, der fließend Arabisch sprach, nahm an einem dieser Besuche teil.

Die von den Delegierten gemachten Beobachtungen wurden in ausführlichen Berichten niedergelegt, deren Inhalt den betroffenen Mächten bekanntgegeben wurde.

An dieser Stelle sei noch hinzugefügt, dass die IKRK-Delegierten zweimal die norwegischen, tschechischen, bulgarischen und polnischen Mannschaften der 14 Schiffe besuchten, die seit Juni 1967 auf dem Grossen Bittersee blockiert sind; sie vergewisserten sich, dass es den Besatzungen an nichts fehlt.

Auf den Golan-Höhen: Erst im März 1974 erhielten die IKRK-Delegierten die Genehmigung, das von den israelischen Truppen nach dem Oktoberkrieg von 1973 neu besetzte Gebiet auf den

Golan-Höhen zu besuchen, das zwischen dem 14. und 25. Juni 1974 an Syrien zurückgegeben wurde. Die israelischen Behörden hatten nämlich den Zugang der Delegierten zu diesem Gebiet an die Bedingung geknüpft, dass das IKRK die in Syrien inhaftierten israelischen Kriegsgefangenen besucht.

Die IKRK-Delegierten besuchten dieses Gebiet viermal und sprachen mit der an Ort und Stelle verbliebenen, zum grössten Teil drusischen Zivilbevölkerung.

Noch ungelöste Probleme bezüglich des IV. Abkommens

In den besetzten Gebieten hat das IKRK die Aufgabe, eine gründliche und ständige Bewertung der Lage der Zivilbevölkerung im Lichte der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens vorzunehmen. Immer wenn der Schutz dieser den Zivilpersonen durch das IV. Abkommen gewährten Rechte nicht gewährleistet oder eingehalten wird, bemüht sich die IKRK-Delegation bei den israelischen Behörden um eine Verbesserung der betreffenden Situation.

Aus dieser Sicht stellen die Ausweisungen und die Häuserzerstörungen, die von den israelischen Behörden als Vergeltungsmassnahmen unter Verletzung der Artikel 49, 33 und 53 des IV. Abkommens befohlen werden, die Hauptschwierigkeiten dar, denen sich das IKRK gegenüber sieht und die noch nicht auf zufriedenstellende Weise gelöst wurden.

Wenn auch nach Wissen des IKRK niemand aus den besetzten Gebieten von Gasa-Sinai ausgewiesen wurde, so mussten doch 12 palästinensische Staatsangehörige aus Zisjordanien ihre Heimstätten verlassen und in einem arabischen Land Zuflucht suchen.

Am 12. März wurden zwei Bewohner des Dorfes Halhoul im Bezirk von Hebron nach Jordanien deportiert.

Am 21. November wurden 4 Lehrkräfte von Ramallah und eine von Jericho von einer ähnlichen Massnahme betroffen.

Diese Personen wurden vom IKRK-Delegierten in Jordanien besucht.

Ausserdem wurden am 4. November fünf Personen nach Libanon ausgewiesen.

Deportation

Die IKRK-Delegation in Israel und den besetzten Gebieten setzte sich von Fall zu Fall dafür ein, dass diese ausgewiesenen Personen wieder zu ihren Angehörigen in den besetzten Gebieten zurückkehren konnten.

Das IKRK war weiterhin über das Schicksal jener Menschen besorgt, deren Häuser von der israelischen Armee in den besetzten Gebieten zerstört wurden, besonders wenn diese Massnahme noch durch die Verhaftung eines oder mehrerer Mitglieder derselben Familie verschlimmert wurde; es ist der Ansicht, dass diese Massnahmen gegen die Bestimmungen der Artikel 33 und 53 des IV. Abkommens verstossen.

Im Berichtsjahr wurden den IKRK-Delegierten in Gasa 50 Fälle gemeldet, die nahezu 300 Personen betrafen. In Zisjordanien wurden 30 Häuser zerstört und 6 weitere zugemauert, wodurch über 150 Menschen Schaden erlitten.

Die Delegation wurde mehrmals bei den israelischen Behörden vorstellig und legte ihren Standpunkt zum Grundsatz dieser Zerstörungen und ihr tiefes Besorgnis über dieselben dar, wobei es um die Ergreifung der nötigen Massnahmen zur Unterbringung der Opfer bat.

In jedem einzelnen Fall versuchten die IKRK-Delegierten durchzusetzen, dass das israelische Ministerium für soziale Angelegenheiten den Obdachlosen entweder schnell materielle Hilfe zuteil werden lässt, oder dem IKRK gestattet, sofort Zelte und Decken an diese Menschen zu verteilen. So wurden in den meisten Fällen unverzüglich dringende Hilfsgüter an die Opfer verteilt, um ihre Notlage zu mildern.

Sanitäre und medizinische Lage in den besetzten Gebieten von Sinai und im Gasastreifen

Ein Arztdelegierter des IKRK führte vom 3. März bis 6. Juni eine gründliche Untersuchung über den Gesundheitszustand der Bevölkerung des Sinai und des Gasastreifens durch.

Diese Mission stellte eine Fortsetzung der beiden ähnlichen medizinischen Untersuchungen dar, die das IKRK in den Jahren 1971 und 1972 durchgeführt hatte.

Der Arztdelegierte begann seine Untersuchung im Gasastreifen und besuchte die sechs folgenden Krankenhäuser, die alle (mit Ausnahme des letzten) von den israelischen Behörden verwaltet werden: El Shifa, Nasr und Eye Hospital in Gasa, das Krankenhaus von Khan-Yunis, das Krankenhaus für Tuberkulose-Kranke von El Breij und das Baptisten-Krankenhaus in Gasa. Er machte ebenfalls eine Runde bei den 16 auf dem ganzen Gebiet von Gasa tätigen Ambulatorien und besuchte den Roten Halbmond sowie die Blutbank.

Im Sinai besuchte der Arztdelegierte zunächst das Krankenhaus von El Arish, die Zentralklinik und die Zahnklinik, bevor er systematisch von Norden nach Süden nahezu alle bewohnten Ortschaften der Halbinsel aufsuchte. Er prüfte die Arbeitsweise jeder der drei ambulanten Kliniken und der rund 15 an verschiedenen Orten eingerichteten Krankenpflegestellen.

Die Mission des Arztdelegierten bestand namentlich darin, die Massnahmen zu prüfen, die der Gesundheitsdienst der Besatzungsmacht getroffen hatte, um einerseits dem medizinischen und paramedizinischen Personalmangel und andererseits der Überalterung der Ausrüstung, des Ärztematerials und der Krankenhausgebäude abzuhelpen.

Das IKRK unternahm Schritte bei der Besatzungsmacht, damit einige dringende Probleme unverzüglich gelöst wurden, und damit alles unternommen wird, um die Lage in dem vom Arztdelegierten vorgeschlagenen Sinne zu verbessern. Ebenso wie in den vorangegangenen Fällen wurden die Feststellungen und Empfehlungen des Arztdelegierten, besonders in bezug auf die Verbesserung und Modernisierung mancher Krankenhäuser, die Entwicklung der medizinischen und sanitären Infrastruktur, die Schaffung von Krankenpflegestellen und den Mangel an Ärzte- und Pflegepersonal, in einem Bericht zusammengefasst, der den beiden betroffenen Regierungen übermittelt wurde.

Nach Prüfung dieses Berichts teilte die israelische Regierung dem IKRK ihren Standpunkt mit und gab ihm bekannt, welche Verbesserungen sie durchzuführen plante. Es wurde ferner vereinbart, dass im Jahre 1975 ein erneuter Besuch des IKRK stattfinden solle.

Hilfsaktion für Körperbehinderte

Da das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland dem «Magen David Adom» im Oktober 1974 erneut eine finanzielle Unterstützung für die Körperbehinderten zukommen liess, konnten die IKRK-Delegierten in Israel in Zusammenarbeit mit dieser Organisation ihre Aktion für die Körperbehinderten in den besetzten Gebieten wieder aufnehmen. Diese Aktion war aus Geldmangel einige Monate lang unterbrochen worden. Sie gestattete nun, den Fall von 32 Körperbehinderten zu prüfen, die zu Beginn des Jahres 1975 mit Prothesen ausgestattet werden sollen.

Hilfsgüter ¹

Im Rahmen seiner Hilfsgüterprogramme überwachte das IKRK im Berichtsjahr die Verteilung der ihr von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten überlassenen Sachspenden durch das israelische Ministerium für soziale Angelegenheiten und verschiedene andere Institutionen.

In Zisjordanien wurden 2.000 Tonnen Mehl (Spende der EWG) und 20 Tonnen Milchpulver (Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft) vom Ministerium für soziale Angelegenheiten, dem Lutherischen Weltbund und dem Katholischen Hilfsdienst verteilt. Ende des Jahres trafen nochmals 860 Tonnen Mehl ein, eine Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die 1975 verteilt werden sollen.

Im Juni 1974 waren 175 Tonnen Hilfsgüter über Zypern nach Ashdod verschifft und dem IKRK übergeben worden (Spende der Arabischen Republik Ägypten).

Diese Güter bestanden aus 60 Tonnen Reis, 48 Tonnen Zucker, 30 Tonnen Linsen, 30 Tonnen Erbsen und 38.000 Meter Stoff. Sie wurden im August, dann im Oktober und November von der Organisation CARE in Zusammenarbeit mit dem israelischen Ministerium für soziale Angelegenheiten und unter der Aufsicht des IKRK an die Einwohner des nördlichen und mittleren Sinai verteilt.

¹ Siehe ebenfalls die Hilfsgütertable auf S.73 dieses Berichts.

Ausserdem trafen am Ende des Jahres 940 Tonnen Mehl im Hafen von Ashdod ein, die die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Bevölkerung des Gasastreifens und des Sinai gespendet hatte. Diese Lebensmittel sollen 1975 verteilt werden.

Indochina

Die in diesem Teil Asiens seit 1974 stattgefundene Entwicklung erforderte einige Veränderungen der vom Roten Kreuz 1972 eingeführten Organisation. Der Leiter der Aktionsgruppe für Indochina (AGI), O. Stroh, übernahm am 1. April 1974 wieder sein Amt als Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes. Seine Aufgaben wurden seither von den Leitern der Hilfsgüterabteilung der Liga und der Operationsabteilung des IKRK gemeinsam wahrgenommen. Das Genfer Büro der AGI übte von jenem Zeitpunkt an seine Tätigkeit als Koordinationsbüro der Rotkreuzhilfe aus.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage waren zur selben Zeit das IKRK und die Liga im Einsatzgebiet nach und nach wieder auf ihren jeweiligen Gebieten tätig. In der Republik Khmer wurde die Aktion der Internationalen Rotkreuzhilfe (IRKH) wie in der Vergangenheit fortgesetzt.

Diese interne Reorganisation und Neuverteilung der Aufgaben änderte nichts an der Fortführung der begonnenen Hilfsprogramme¹. In diesem Sinne hielt das IKRK seine Verbindung mit der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam sowie mit der Republik Vietnam und der Provisorischen Revolutionären Regierung der Republik Südvietnam aufrecht.

Das IKRK und die Liga setzten ihre gemeinsamen Bemühungen fort, um durch Spenden die für ihre Aktionen erforderlichen Geldmittel aufzutreiben.

¹ Siehe Hilfsgütertabelle auf S.70 dieses Berichts.